



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

86. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2016	51. Stück
333.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bocksdorf	476
334.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Strem	477
335.	Genehmigung der 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Tagwerkäcker“ der Stadtgemeinde Mattersburg	477
336.	Disziplinarkommission für Landesbeamte – Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für 2017	477
337.	Aktionsrichtlinie ¹ „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“; Änderung aufgrund Aufnahme De-minimis-Beihilferegelung	480
338.	Verlautbarung der Namen der Mitglieder des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel, Änderung	487
339.	Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2015	488
340.	Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz	505
341.	Kundmachung betreffend ein Ansuchen um Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Trausdorf an der Wulka	509
342.	Direktvergabe mit Bekanntmachung für Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Kanalkataster	510

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3305-10000-5-2016

333. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bocksdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2016 unter Zahl: A2/L.RO3305-10000-5-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bocksdorf vom 28. Oktober 2016 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Bocksdorf die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 42 und 43 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3421-10000-12-2016

334. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Strem

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2016 unter Zahl: A2/L.RO3421-10000-12-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 5. August 2016, idF vom 20. Oktober 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem werden in der KG Strem Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Kellerzone“ und „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen. In der KG Steinfurt erfolgen Anpassungen der Gemeindegrenzen sowie Umwidmungen in „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“ und „Grünfläche - Tierhaltung“. Weiters werden in der KG Deutsch Ehrendorf Umwidmungen in „Grünfläche Aussiedlerhof“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“ durchgeführt. Außerdem erfolgt in der KG Sumetendorf eine Umwidmung in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3261-10002-6-2016

335. Genehmigung der 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Tagwerkäcker“ der Stadtgemeinde Mattersburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2016, Zahl: A2/L.RO3261-10002-6-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 21. September 2016, mit der die Bebauungsrichtlinien „Tagwerkäcker“ geändert werden (2. Änderung), gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A1/A.149-10004-2016

336. Disziplinarkommission für Landesbeamte – Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für 2017

Auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamten vom 15. Dezember 2016 wurden gemäß § 116 Abs. 3

Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 17/1998, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2015, die Disziplinarsenate für das Kalenderjahr 2017 gebildet und die Geschäftsverteilung wie folgt vorgenommen:

SENAT I

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe A
(ausgenommen Ärzte und Tierärzte)

Vorsitz: Mag. Lukas Belza

1. Vertretung: Mag. Michael Bell
2. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

1. Beisitzender: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore Wayan
Ersatz: WHR DI Hubert Iby

2. Beisitzender: ORRⁱⁿ Mag.^a Sandra Steiner
Ersatz: WHR Dr. Josef Tiefenbach

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz Heschl
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:
ORRⁱⁿ Mag.^a Ursula Korner

SENAT II

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe A - Ärzte und Tierärzte

Vorsitz: Mag. Michael Bell

1. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner
2. Vertretung: Mag. Lukas Belza

1. Beisitzender: ORRⁱⁿ Mag.^a Ursula Korner
Ersatz: WHR DI Hubert Iby

2. Beisitzender: WHR Dr. Ernst Gschiel
Ersatz: ORR Dr. Peter Karall

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore Wayan
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:
WHR DI Dr. Alexander Knaak

SENAT III

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe B

Vorsitz: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

1. Vertretung: Mag. Lukas Belza
2. Vertretung: Mag. Michael Bell

1. Beisitzender: OAR Stefan Fercsak
Ersatz: ARⁱⁿ Eva Pollak

2. Beisitzender: OAR Johann Tinhof
Ersatz: WHR DI Martin Gyöngyös

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz Heschl
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen /deren Ersatz:
ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore Wayan

SENAT IV

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe C

Vorsitz: Mag. Lukas Belza

1. Vertretung: Mag. Michael Bell
2. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

1. Beisitzender: AR Franz Fazekas

Ersatz: ARⁱⁿ Eva Pollak

2. Beisitzender: FOIⁱⁿ Ruth Ehrenböck

Ersatz: OAR Johann Tinhof

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore Wayan
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:
OAR Stefan Fercsak

SENAT V

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe D

Vorsitz: Mag. Michael Bell

1. Vertretung: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner
2. Vertretung: Mag. Lukas Belza

1. Beisitzender: FOI Helmut Kreamsner

Ersatz: FOI Franz Farkas

2. Beisitzender: AS Hannes Krutzler

Ersatz: FOIⁱⁿ Edith Martinschitz

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz Heschl
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:
ARⁱⁿ Eva Pollak

SENAT VI

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe E und
Landesbeamte in handwerklicher Verwendung

Vorsitz: WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

1. Vertretung: Mag. Lukas Belza
2. Vertretung: Mag. Michael Bell

1. Beisitzender: OAR Ing. Werner Medits

Ersatz: FOI Friedrich Ecker

2. Beisitzer: FOIⁱⁿ Melitta Wagner

Ersatz: OAR Johann Tinhof

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz Heschl

- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:

FOI Helmut Kreamsner

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:

Mag. Belza

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-3-2016

337. Aktionsrichtlinie¹ „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“; Änderung aufgrund Aufnahme De-minimis-Beihilferegelung

Aktionsrichtlinie¹ „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der relativ standortsicheren burgenländischen Tourismuswirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

¹Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

- 2.1. Wesentlichstes Förderungsziel ist die nachhaltige Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Forcierung der Innovationsfähigkeit, Verbesserung des touristischen Angebotes, Schaffung neuer touristischer Strukturen, Betriebsgrößenoptimierungen sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung. Des Weiteren wird die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den Tourismusbetrieben verfolgt.
- 2.2. Diese Förderrichtlinie steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, insbesondere durch die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“) und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) sein, die
- ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland rechtmäßig selbstständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind oder
 - ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland zu gründen beabsichtigen.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition des Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage. Förderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.
- 4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie
- Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Privatzimmervermieter
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
 - Beihilfeempfänger von regionalen Einzelinvestitionsbeihilfen, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen, die eine nachhaltige, wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

Weiters muss zumindest einer der nachstehenden Förderschwerpunkte erfüllt sein:

- **BEHERBERGUNG**
Neu-, Aus- oder Umbauten, Betriebsgrößenoptimierung sowie Innovation in Hotel- und Beherbergungsbetrieben
 - Neu-, Aus- oder Umbau mit Kapazitätserweiterung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben, wenn zumindest die 3*-Kategorie erreicht wird, oder
 - Qualitätsverbesserung oder Modernisierung oder Angebotsverbesserung von Beherbergungsbetrieben, oder
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Kurhotels, Kurmittelhäusern und touristisch-medizinischen Beherbergungsbetrieben, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist oder
 - Schaffung oder Ausbau von Beherbergungseinrichtungen für Kinder- und Jugendtourismus oder
 - Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte (für eigene Mitarbeiter) und sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter.

- **GASTRONOMIE**
Qualitätsverbesserung, Angebotsverbesserung oder Innovation in Gastronomie- und Verpflegungsbetrieben touristischer Art
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Verpflegungsbetrieben zur Schaffung eines qualitativen Gastronomieangebotes oder
 - wesentliche Standardhebung oder Neuausrichtung in bestehenden Gastronomiebetrieben oder
 - Schaffung von spezialisierten und neigungsorientierten Gastronomiebetrieben.

- **SPORT- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN**
Neu-, Aus- oder Umbau von touristischen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- oder Erlebnisurlaubes oder
 - Schaffung von Einrichtungen, die zur Saisonverlängerung beitragen oder
 - Errichtung und Ausbau von Freizeitbetrieben, die überörtliche Bedeutung haben oder zur Profilierung und Spezialisierung eines Ortes oder Betriebes beitragen.

- **UMWELT, SICHERHEIT, BARRIEREFREIHEIT**
Investitionen in umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energie-sparmaßnahmen in Tourismusbetrieben:
 - Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen
 - Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser
 - Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.

5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000,-- begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (Anreizeffekt).

5.2.2. Förderungen die nicht unter 5.2.1. erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn

der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

5.2.3. Ad-hoc Beihilfen für Großunternehmen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Voraussetzung von Ziffer 5.2.2 erfüllt ist und vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Förderungswerber die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d) Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen.

6. Förderbare Kosten

6.1. Als förderbare Kosten gelten investive Maßnahmen für Baukosten (Um-, Zu- oder Neubau), die Anschaffung von Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Anlagevermögens sowie Architekten- und Ingenieurhonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Technikplaner).

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000,-- je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. In abweichenden Fällen sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände förderbar, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten. Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20%, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- Innovation oder Neuausrichtung
- Betriebsgrößenoptimierung, Angebotserweiterung, Qualitätsverbesserung, Neugründung und Schaffung neuer Kapazitäten
- Investitionsgrad und Wachstumspotenzial
- Barrierefreiheit

- Touristische Relevanz des bestehenden oder neuen Betriebes
- Leitbetrieb mit regionaler Ausstrahlung
- positive arbeitsmarktpolitische Effekte

7.2. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

7.3. Bei Förderungen gem. 5.2.1. sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Operationellen Programm „IWB/EFRE Österreich 2014-2020“ für das Regionalförderungsgebiet Burgenland erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1.) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.

8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.2. und 5.2.3.) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten
- Ersatzinvestitionen, Instandhaltungen, Reparaturen
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten
- Marketing- und Werbekosten, Kosten für Homepage und Web-Space

- der Ankauf von Laptops, Handys, Foto- und Videokameras (ausgen. Überwachungskameras)
- der Ankauf von Fahrzeugen, Leihfahrzeugen und –geräten
- der Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- Betriebsabgänge und Finanzierungskosten
- Unternehmerwohnungen, privat genutzte oder nicht betrieblich genutzte Räumlichkeiten
- Betriebsmittel und Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitions-zwecken dienen
- Investitionen, die anderen als touristischen Zwecken dienen (zB. reine Vermietung und Verpachtung wie Pferdeeinsteller, Campingplätze mit Ausrichtung auf Dauercamper etc.)
- Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (z.B. Strom, Gas, Wasser)
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (zB. Franchise-/Systemgebühr)
- Investitionen in Unternehmen, die eine suboptimale Betriebsgröße oder geringe Dienstleistungsqualität aufweisen (z.B. Imbissstuben)
- Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches
- Eigenleistungen (interne Personalkosten)

8.4. Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind leasingfinanzierte Investitionen nicht förderbar.

8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,-- sind nicht förderfähig.

8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000,-- liegen, sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

- maximal 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
- maximal 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen

9.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der aktuell genehmigten Fördergebietskarte 2014 – 2020 (Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter SA 37825 (2014/N)) gewährt werden.

- maximal 10% der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU-Beihilfen möglich)

9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75% des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.

10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.

10.3. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:

- Bei Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
- Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

10.5. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.

10.6. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.7. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
MMag. Petschnig

Zahl: A4/NN.NP-10010-17-2016

338. Verlautbarung der Namen der Mitglieder des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel, Änderung

Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel haben gemäß § 14 Abs. 3 NPG 1992 schriftlich ihren Verzicht auf diese Funktion mitgeteilt.

Auf Grund des Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016 Zahl: A4/NN.NP-10010-17-2016 setzt sich der Vorstand der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nunmehr aus folgenden Personen zusammen:

Mitglied: **DIⁱⁿ Andrea Moser**, p.A. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1,

Ersatzmitglied: **Mag.^a Valerie Zacherl-Draxler**, p.A. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1,

Mitglied: **Landesrat Helmut Bieler**, Amt der Bgld. Landesregierung, 7000 Eisenstadt,

Ersatzmitglied: **WHR Dr. Engelbert Rauchbauer**, Kellerberg 6, 7000 St. Georgen,

Mitglied: **Josef Loos**, 7142 Illmitz, Seegasse 30,

Ersatzmitglied: **Bgm. Maar Johann**, 7162 Tadten, Baumstücklweg 10,

Mitglied: **NR a.D. Obst. Johann Loos**, 7143 Apetlon, Sportplatzgasse 16,

Ersatzmitglied: **Peter Frank**, 7142 Illmitz Ufergasse 2,

Mitglied: **Landesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf**, Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt,

Ersatzmitglied: **Komm. Rat, Gen. Dir. Bert Jandl**, Storchengasse 1, 7152 Pamhagen,

Mitglied: **Präsident Franz Stefan Hautzinger**, 7131 Halbturn, Erzherzog Friedrich Straße 10,

Ersatzmitglied: **Kammeramtsdirektor DI Otto Prieler**, Bgld. Landwirtschaftskammer, Bründlfeldweg 28, 7000 Eisenstadt,

Mitglied: **Mag. Josef Kaltenbacher**, 7000 Eisenstadt, Römerweg 5,

Ersatzmitglied: **Ursula Fercsak**, Hauptstraße 66, 7032 Sigleß.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Eisenkopf

Zahl: A6/GLFI.7-10000-2-2016

339. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2015

1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, der Landesregierung, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.

Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2015 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006, 39/2006, 9/2008, 14/2009, 30/2009, 86/2009, 19/2010, 63/2010, 37/2012, 79/2013 und 12/2015.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden Landesverordnungen enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl. Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, 63/2006 und 52/2011,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung - Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002,
- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, 62/2009 und 20/2012,

- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002 und 11/2012,
- Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004, 19/2007, 15/2008 und 53/2012,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären, LGBl. Nr. 32/2005,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung – Bgl. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV – LuFw), LGBl. Nr. 62/2006 und 48/2011,
- Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 33/1972.
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor der Einwirkung durch optische Strahlung in der Landwirtschaft, LGBl. Nr. 51/2011

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Lehrbetriebsanerkennungen die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallereignisse, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften. Diese Zuständigkeit umfasst nicht die Lagerhausgenossenschaften Frauenkirchen und Horitschon (Vgl. UVS-Burgenland vom 27.5.2013 , Zahl: 193/06/12003).

3. Organisation und Personal

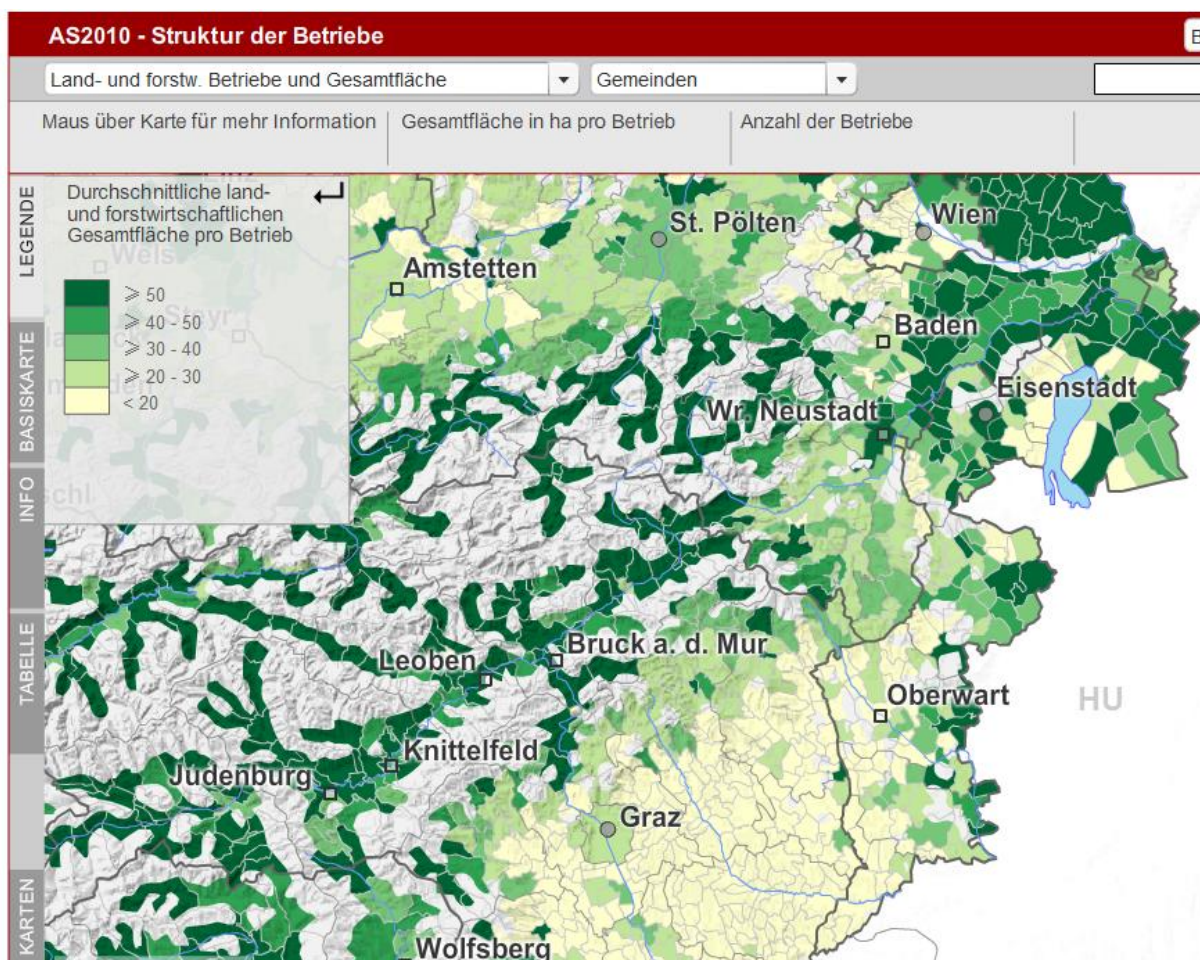
Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige Sonderbehörde für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden Berufung einlegen.

Mit Verordnung vom 26.2.2009, LGBl. 10/2009 wurde die Wahrnehmung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport zugewiesen. Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 2015, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung) wurden die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Herrn Landesrat Mag. Darabos zugeteilt.

Zum Leiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde DI Mehsam bestellt, welcher auch als landwirtschaftlicher Sachverständiger herangezogen wird. Die operativen Tätigkeiten erfolgen im Wesentlichen durch DI Seper und Ing. Graner.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.1 Produktionsbetriebe (Agrarstrukturerhebung 2010):



			Anzahl Betriebe	Anzahl Arbeitskräfte	Anzahl Personen
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte/Personen	Kleinproduktionsgebiet	Erwerbsart			
Familieneigene Arbeitskräfte/Personen	Burgenländisches Bergland	Haupterwerbsbetriebe	107	234	284
		Nebenerwerbsbetriebe	822	1.390	1.717
		Personengemeinschaften	64	64	64
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Südburgenländisches Obstbaugebiet	Haupterwerbsbetriebe	201	412	541
		Nebenerwerbsbetriebe	1.219	2.178	2.733
		Personengemeinschaften	172	172	172
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Südburgenländisches Hügelland	Haupterwerbsbetriebe	214	403	505
		Nebenerwerbsbetriebe	1.049	1.774	2.249
		Personengemeinschaften	117	117	117
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Südburgenländisches Weinbaugebiet	Haupterwerbsbetriebe	137	263	309
		Nebenerwerbsbetriebe	354	559	658
		Personengemeinschaften	34	34	34
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Wulkabecken und Randlagen	Haupterwerbsbetriebe	313	592	764
		Nebenerwerbsbetriebe	397	656	786
		Personengemeinschaften	29	29	29
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Oberpullendorfer Becken	Haupterwerbsbetriebe	199	367	438
		Nebenerwerbsbetriebe	308	489	572
		Personengemeinschaften	19	19	19

		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Weinbaugebiet Neu-siedler See	Haupterwerbsbetriebe	959	2.083	2.532
		Nebenerwerbsbetriebe	1.279	2.386	2.952
		Personengemeinschaften	104	104	104
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Parndorfer Platte	Haupterwerbsbetriebe	230	373	472
		Nebenerwerbsbetriebe	248	385	485
		Personengemeinschaften	13	13	13
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
	Seewinkel	Haupterwerbsbetriebe	411	810	1.041
		Nebenerwerbsbetriebe	287	521	661
		Personengemeinschaften	28	28	28
		Betr. jurist. Personen	-	-	-
Familienfremde Arbeitskräfte/Personen	Burgenländisches Bergland	Haupterwerbsbetriebe	12	32	32
		Nebenerwerbsbetriebe	19	28	28
		Personengemeinschaften	43	90	90
		Betr. jurist. Personen	79	144	144
	Südburgenländisches Obstbaugebiet	Haupterwerbsbetriebe	20	148	148
		Nebenerwerbsbetriebe	23	65	65
		Personengemeinschaften	122	257	257
		Betr. jurist. Personen	44	91	91
	Südburgenländisches Hügelland	Haupterwerbsbetriebe	19	49	49
		Nebenerwerbsbetriebe	22	52	52
		Personengemeinschaften	79	193	193
		Betr. jurist. Personen	94	165	165

	Südburgenländisches Weinbaugebiet	Haupterwerbsbetriebe	10	22	22
		Nebenerwerbsbetriebe	10	20	20
		Personengemeinschaften	23	59	59
		Betr. jurist. Personen	40	85	85
	Wulkabecken und Randlagen	Haupterwerbsbetriebe	47	207	207
		Nebenerwerbsbetriebe	15	39	39
		Personengemeinschaften	22	47	47
		Betr. jurist. Personen	48	103	103
	Oberpullendorfer Becken	Haupterwerbsbetriebe	26	103	103
		Nebenerwerbsbetriebe	7	13	13
		Personengemeinschaften	13	32	32
		Betr. jurist. Personen	63	145	145
	Weinbaugebiet Neusiedler See	Haupterwerbsbetriebe	262	1.216	1.216
		Nebenerwerbsbetriebe	61	216	216
		Personengemeinschaften	84	362	362
		Betr. jurist. Personen	82	437	437
	Parndorfer Platte	Haupterwerbsbetriebe	19	110	110
		Nebenerwerbsbetriebe	6	7	7
		Personengemeinschaften	5	8	8
		Betr. jurist. Personen	12	116	116
	Seewinkel	Haupterwerbsbetriebe	109	688	688
		Nebenerwerbsbetriebe	21	71	71
		Personengemeinschaften	20	139	139
		Betr. jurist. Personen	17	328	328

4.2 Genossenschaftsbetriebe (Stand 2004): 82 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

- 3 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten) **)
- 25 Weinverwertungsgenossenschaften (28 Arbeitsstätten),
- 30 Fernwärmegenossenschaften,
- 20 sonstige Genossenschaften und
- 1 Genossenschaftsverband.

4.3 Agrargemeinschaften: 230

**) Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenat für das Burgenland vom 27.5.2013 , Zahl: 193/06/12003, wurde das Lagerhaus Horitschon sowie in weiterer Folge das Lagerhaus Frauenkirchen als keine Betriebe gem. § 5 Abs. 3 LArbO gewertet und somit die Zuständigkeit der LFI als nicht gegeben angenommen.

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2010): 20.279

davon **familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** gem. § 3 LArbO (SVB 2014) 229

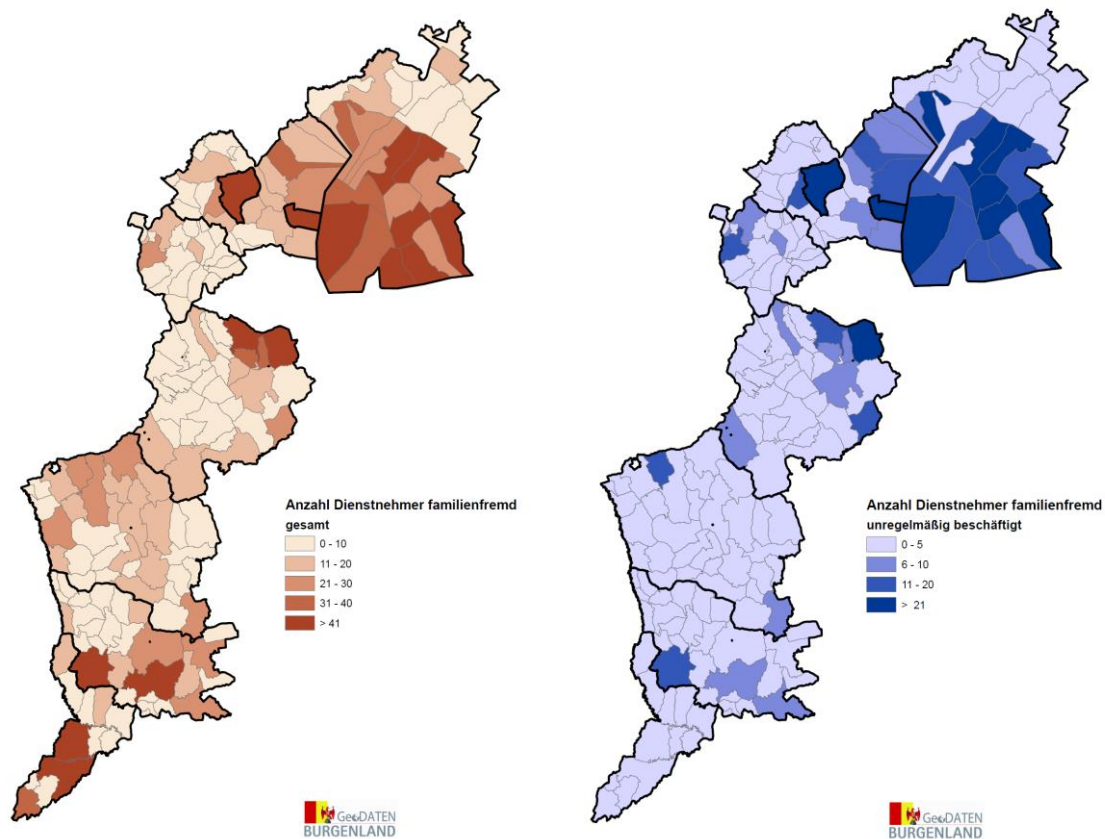
5.2 Familienfremde Arbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2010) 5.887

5.3 Lehrlinge

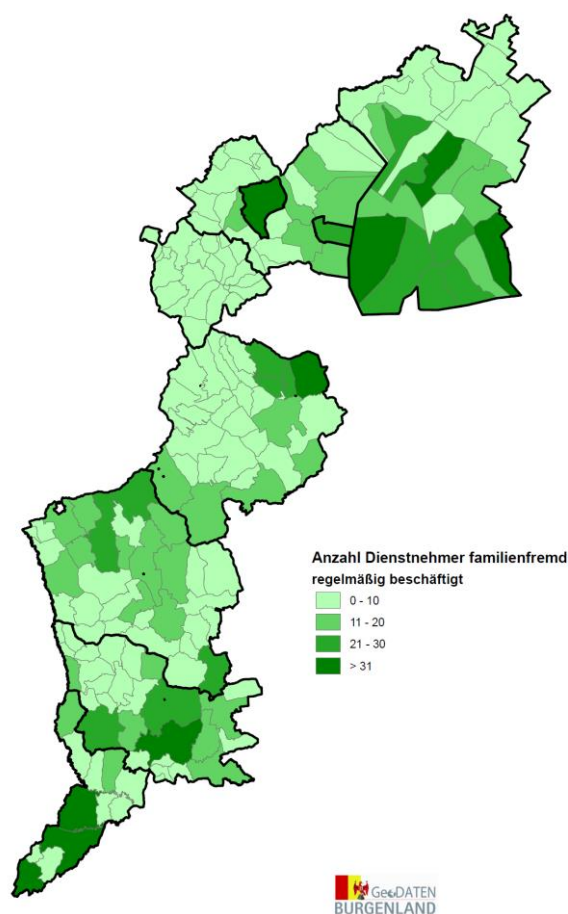
Im Jahr 2015 standen 4 Lehrlinge in Ausbildung.

5.4 Räumliche Verteilung der Dienstnehmer

In den folgenden Abbildungen werden die Anzahl der Dienstnehmer in den einzelnen Gemeinden dargestellt.



Quelle: Statistik Austria, eigene Auswertung



Quelle: Statistik Austria, eigene Auswertung

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, insbesondere im Bereich der baubehördlichen Genehmigungen, sowie in der Beratungstätigkeit. Der Kontrollschwerpunkt des Jahres 2014 (Gemüse- und Weinbaubetriebe) wurde fortgesetzt. Bei diesen Kontrollen wurden die berechtigten Interessen von ca. 1350 Dienstnehmern überprüft. Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenat für das Burgenland vom 27.5.2013, Zahl: 193/06/12003, wurde das Lagerhaus Horitschon sowie in weiterer Folge das Lagerhaus Frauenkirchen als keine Betriebe gem. § 5 Abs. LArbO gewertet und somit die Zuständigkeit der LFI als nicht gegeben angenommen.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Gemäß § 119 Abs. 2 LArbO finden unter dem Vorsitz der LFI Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen. Im Berichtsjahr wurde eine Besprechungen abgehalten.

Weiters wurde an mehreren Besprechungen (Gemeinsame Aussprache) des Arbeitsinspektorates teilgenommen. Mehrere Vorträge in den landwirtschaftlichen Fachschulen zu Fragen der Sicherheit, Gesundheit und des Verwendungsschutzes wurden ebenfalls abgehalten. Vorträge bei den Facharbeiter- und Meisterkursen ergänzten die Lehrtätigkeit.

6.3 Tätigkeit in Zahlen 2015

		Summe	Summe	Summe	Summe
	Tätigkeit	2015	2014	2013	2012
	Durchgeführte Überprüfungen	234	191	174	169
I	davon:	180	160	162	159
	Inspektionen	54	31	12	10
	Erhebungen				
B/A	Inspizierte Betriebe mit				
	1 - 4	107	82	72	69
	5 - 10	73	53	71	66
	11 - 50	30	25	30	30
	51 und mehr		2	1	4
	Beschäftigten				
	Summe	210	162	174	169
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß				
01	Landwirtschaft, Jagd	174	172	166	158
02	Forstwirtschaft	23	7	3	3
05	Fischerei und Fischzucht				
15	Herstellung von Nahrungs- und	2			1
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw.	6	3	3	5
55	Beherb- und Gastst(Schankbetrieb)	3	2	2	
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit				
	Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-				
94	Bäuerliche Betriebe	3	6	6	9
95	Gutsbetriebe				2
96	Forstbetriebe	23	7	1	1
97	Genossenschaftliche Betriebe	8	3	7	7
98	Spezial- und Sonderbetriebe	144	146	160	150
99	Sonstige Betriebe				
	Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:				
	männliche Erwachsene	793	717	677	737
	Jugendliche	5	7	5	9
	weibliche Erwachsene	550	628	599	683
	Jugendliche	3	4	2	5
	Summe	1351	1356	1283	1434
	davon: Angestellte	46	49	25	202
	Arbeiter	1300	1302	1254	1222
	Lehrlinge u Praktikanten	7	3	4	10
	davon: Saisonarbeitskräfte	248	832	383	443
	Erntehelfer	919	761	879	980
	Familieneigene	12	18	21	11
	Heimlehrlinge		2		
	Ausländer	1369	1198	1173	993
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	28	33	25	23
G	Abgabe von Gutachten		22	4	23
S	Abgabe von Stellungnahmen	18	13	12	17
	Summe		68	41	63
	Spezielle Überprüfungen				
III	Mutterschutz	11	10	6	11
IV	Agrochemikalien	30	22	5	4

Erhebungen		2015	2014	2013	2012
301	Arbeitsvertragsrecht		2	2	2
302	Dienstnehmerverzeichnisse		4	6	
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	2			
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	14	8	4	4
305	Evaluierung		1	1	11
308	Arbeitsmittel	30	22		
319	Mütterschutz	11	1		
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten				
307	Arbeitsstätten		3	3	2
323	Sonstiges	7	8	8	2
	Summe	64	51	24	21

Beratungen					
501	Arbeitsvertragsrecht	184	151	188	174
502	Dienstnehmerverzeichnisse	21	36	35	35
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	7	40	11	12
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	16	11	14	14
505	Evaluierung	199	167	165	151
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	3	5	10	12
507	Arbeitsstätten	19	30	27	28
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	47	24	25	20
509	Arbeitsstoffe	44	25	5	4
510	Arbeitshygiene	1	8	3	3
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	4	2	1	1
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	23	2	5	2
513	Tierhaltung	2	2	4	4
514	Bildschirmarbeitsplätze	1	1	2	2
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	34	7	4	2
517	Präventivdienste	94	133	128	101
519	Mütterschutz	10	15	19	19
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	2	4	4	3
521	Ausbildung der Lehrlinge		2	2	1
523	Sonstiges		1		
	Summe	681	666	652	588
600	Vermittelnde Tätigkeit	2	6	8	8
700	Schulungen (aktiv/passiv)	1	7	5	6
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	9	10	12	17
720	Gemeinsame Amtshandlung	1	4	4	1
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	21	30	26	29
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	3	5		
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	3	2	3	4
900	Sonstiges				
	Gesamtsumme der Amtshandlungen	721	730	710	653
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag				
	Verhinderte Amtshandlungen	1		1	1

7. Wahrnehmungen

Bei 210 Überprüfungen (180 umfassende Inspektionen und 54 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 1397 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygieni-

schen Schutzes (794) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (264). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 318 Fällen nicht eingehalten.

Insgesamt wurden 24 Strafanträge bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten gestellt.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

Leider mussten auch 5 Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Da die überwiegend Minderbezahlung – in einem Fall 1,8 € für eine Stunde – vor Anklageerhebung bereinigt wurden, wurden die Verfahren eingestellt.

Die Überprüfungen der Lohnzahlungen weist einen großen Anteil am erforderlichen Zeitaufwand auf und werden nach stichprobenartiger grober Überprüfung vor Ort anschließend im Büro einer genauen Überprüfung unterzogen. Unstimmigkeiten werden den Arbeitgebern mitgeteilt und diese zur nachweislichen Nachzahlung aufgefordert.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	2015	2014	2013	2012
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organen	1			
1010	Vorläge DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	42	60	57	23
1020	Aufläge der Ländrarbeitsordnung und der Verordnungen	126	106	100	101
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	149	135	129	130
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub				
	Teilsomme 1000 – 1040	318	291	286	254
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	97	83	78	70
1110	Dienstscheine	79	92	92	78
1120	Lohnzahlung	38	12	6	10
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	36	49	25	4
1160	Mehrdienstl. Sonn- u. Feiert.	11	16	23	9
1170	Urlaub	3	42	36	8
	Teilsomme 1100 – 1170	264	294	260	179
	Gesamtsumme	582	585	546	433
	Technischer und arbeitshygienischer Schutz				
1300	Allgemeine Bestimmungen				
1370	Evaluierung	175	156	162	157
1371	Sicherheits- u. Gesundheitsdokum.	36	55		
1390	Information und Unterweisung	135	125	123	99
1380	Sicherheitsvertrauensperson	1	2	7	8
	Teilsomme 1300 – 1390	347	338	292	264
2100	Arbeitsstätten	5	10	4	8
2200	Gebäude				
2500	Brand- u. Explosionsschutz	5	1	2	6
	Teilsomme 2100 - 2500	10	11	6	14
2600	Erste Hilfe		4		
2700	Sanitäre Vorkehrungen	10	19	20	10
2800	Sozialeinrichtungen	3	10	13	6
	Teilsomme 2600 - 2800	13	33	33	16
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	25	36	22	6
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	110	77	84	69
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln		2		
3510	Prüfung von elektr. Anlagen	3	2	2	3
	Teilsomme 3100 - 3510	138	107	108	98
4000	Gefährliche Arbeitsstoffe	1			
4000	Ermittlung u. Beurteilung	3	4	3	
4100	Ersatz und Verbot				
4200	Meldepflicht				
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	6			
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	33	7	8	6
4600	Grenzwerte	6		1	2
	Teilsomme 4000 – 4600	49	11	12	8

5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein				
5130	Waldarbeit		7	1	1
5140	Tierhaltung				
5300	Fachkenntnisse	2	4	3	
5400	Persönliche Schutzausrüstung	4	3	5	3
	Teilsumme 5100 – 5400	6	14	8	4
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	123	95	112	93
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	123	95	112	94
	Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz	794	704	675	591
	Verwendungsschutz				
8200	Mutterschutz, Gefahrenermittlung	1	3	2	1
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	1			
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	1			1
8310	Heben und Tragen	6			
	Teilsumme 8200 – 8310	9	3	2	2
	Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten				
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung				
8710	Tagesarbeitszeit	3		1	1
8720	Wochenarbeitszeit	3			1
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge				
8781	Lehrlingstagebuch		1	1	2
8790	Verzeichnis über Jugendliche				
	Teilsumme 8700 – 8790	6	1	2	4
9000	Arbeitszeit und Arbeitsruhe				
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)				16
9150	Tagesarbeitszeit	2	2	3	3
9151	Wochenarbeitszeit	2	3	3	3
	Teilsumme 9000 – 9151	4	5	6	22
	Gesamtsumme Verwendungsschutz	21	9	10	26

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	264	291	286	179
Arbeitsvertragsrecht	318	294	260	254
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	794	704	675	591
Verwendungsschutz	21	9	10	28
Insgesamt	1397	1298	1231	1052

Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	178	157	170	159
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	178	157	170	156
Sofortmaßnahmen			1	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	24	12	14	12
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen u - erkenntnisse				
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	5	4		
Sonstige Veranlassungen (Finpol)		2	3	

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2015

Unselbständig Erwerbstätige

Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft

Bundesland Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg

Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Erstellt am: 26.04.2016

Anzahl Unfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufskrankheiten	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	Kausaler Tod	2	2	1	5
	nicht kausaler Tod	400	33	1	434
	kausaler Tod (ja/nein)	402	35	2	439
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	Kausaler Tod	5	-	-	5
	nicht kausaler Tod	559	8	9	576
	kausaler Tod (ja/nein)	564	8	9	581
Fischerei und Aquakultur	Kausaler Tod	-	1	-	1
	nicht kausaler Tod	4	-	-	4
	kausaler Tod (ja/nein)	4	1	-	5
Land-, Forstwirtschaft		970	44	11	1.025

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2015

Unselbständig Erwerbstätige

Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft

Bundesland Burgenland

Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Erstellt am: 27.04.2016

Anzahl Unfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	Kausaler Tod	-	1	1
	nicht kausaler Tod	-	19	20
	kausaler Tod (ja/nein)	-	19	21
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	nicht kausaler Tod	7	-	7
	kausaler Tod (ja/nein)	7	-	7
Land-, Forstwirtschaft			26	28

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen der SVB haben sich im Berichtsjahr 26 Arbeitsunfälle ereignet; davon kein Unfall mit tödlichem Ausgang

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten SVB 2015

Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft

Bundesland Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Zwischenstaatlich

Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Erstellt am: 26.04.2016

Anzahl Unfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufskrankheiten	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	Kausaler Tod	50	1	12	63
	nicht kausaler Tod	3.537	5	118	3.660
	kausaler Tod (ja/nein)	3.587	6	130	3.723
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	Kausaler Tod	5	-	-	5
	nicht kausaler Tod	143	-	-	143
	kausaler Tod (ja/nein)	148	-	-	148
Fischerei und Aquakultur	Kausaler Tod	1	-	-	1
	nicht kausaler Tod	6	-	-	6
	kausaler Tod (ja/nein)	7	-	-	7
Land-, Forstwirtschaft		3.742	6	130	3.878

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Darabos

Zahl: A7/KW.A37-10006-1-16

340. Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Vergabe materieller Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz.

(2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(3) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(4) Für jedes Projekt ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt)

a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,

b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie z.B. kommerzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Ziele dient, und

c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht; sowie

2. eine Empfehlung durch einen Sachverständigen bzw. eine diesbezüglich qualifizierte Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, des zuständigen Kulturbeirats, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur vorliegt; und

3. bei Förderungen bis zu 20 000 Euro:

a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kulturellen Angebot, oder

b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben zu erwarten ist; und

4. bei Förderungen über 20 000 Euro:

a) Kulturveranstalter sich der uneingeschränkten Buheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und

b) eine Stärkung des kulturtouristischen bzw. des Weiterbildungsangebotes im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist, oder

c) ein Beitrag zur Erhaltung eines hochwertigen Veranstaltungsangebotes und einer ebenso hochwertigen Veranstaltungs- bzw. Weiterbildungsinfrastruktur im Land vorliegt; und

5. a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder

b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet, oder

c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder

d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und

6. das vollständige Ansuchen auf Förderung nach Möglichkeit vor Projektbeginn bei der Förderstelle eingebracht wird; und

7. aus den Projektunterlagen zu schließen ist, dass das Projekt ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann; und
8. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und
9. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und
10. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und
11. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen erfolgt ist; und
12. bei Großprojekten und Jahresprogrammen vor einer neuerlichen Fördervergabe eine Evaluierung im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und Qualität vorliegt.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Projekts, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.

(3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

- (1) Für Höhe und Umfang der Förderung ist die budgetäre Situation des Landes maßgebend.
- (2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen.
- (3) Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen.
- (4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25% der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.

§ 4

Förderansuchen

- (1) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.
- (2) Dem Ansuchen, welches eine kurze verbale Beschreibung des Projekts zu beinhalten hat, ist beizulegen:
 1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Monate ist,
 - b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug, welcher nicht älter als drei Monate ist,
 - c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;
 2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel verwendet werden sollen;

3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsoring (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), enthält;
4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften und Rechtsträger;
5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Projekteinreichung erhaltenen Förderungen durch das Land Burgenland sowie Informationen über die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Förderabrechnungen;
6. ein Nachweis, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
7. ein Nachweis des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens;
8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien und Förderbedingungen des Landes.

(3) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(4) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 3 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

§ 5

Verfahren

(1) Jedes Förderansuchen ist einer Beurteilung durch einen Sachverständigen bzw. einer diesbezüglich qualifizierten Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, den zuständigen Kulturbeirat, ein Gutachtergremium oder einen Dachverband eines Teilbereiches der Kultur zu unterziehen, der bzw. das innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfehlung abzugeben hat. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 6

Förderungsvertrag

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:

1. den Name des Förderungsnehmers und des zu fördernden Projekts;
2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;
3. den Förderungszweck;
4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;
5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;
6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;
7. die Zustimmung des Förderungsnehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und
8. die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Kulturreferat des Landes Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Fördernehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Burgenland diesem gegenüber unwirksam.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden.

(3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungswerbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

(1) Das Land Burgenland kann

1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Fördernehmers kürzen, und/oder
2. eine Evaluierung des geförderten Projekts insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag zuzüglich Zinsen ab dem Auszahlungstag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder
2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde, insofern an den Förderungsnehmer in dem dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahr keine Förderung für ein neues Vorhaben (Projekt) mindestens in Höhe der nicht verwendeten Förderung vergeben wird; oder
4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder
5. das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde; oder
6. über das Vermögen des Fördernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
7. die geforderte Publizität (zB Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder
8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder
9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Vergaberecht

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11

Datenschutz

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 132/2015, (im Folgenden: DSG 2000) durch Einreichung der Förderansuchen:

1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verwenden; und
3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 DSG 2000 automatisationsbezogenen Daten an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklung und Kontrolle - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§13

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Bieler

Zahl: EU-07-17-26

341. Kundmachung betreffend ein Ansuchen um Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Trausdorf an der Wulka

Frau Mag. pharm. Katja KRAUT- SADOONIG, wh. in 7011 Siegendorf, Rosengasse 28, hat um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke an der Adresse 7061 Trausdorf an der Wulka, Sportplatzgasse 1, mit dem Standort Gemeindegebiet Trausdorf an der Wulka, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz, BGBl. Nr. 5/1907, idF BGBl. I Nr. 30/2016 können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte (Inhaber von ärztlichen Hausapotheken), welche den Bedarf an der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen den Betrieb der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke innerhalb längstens sechs

Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, schriftlich, postalisch, mittels Telefax oder im Wege automatisations-unterstützter Datenübertragung, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr.ⁱⁿ Auer

342. Direktvergabe mit Bekanntmachung für Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Kanalkataster

Auftraggeber:

Reinholdungsverband Region Neusiedler See - Westufer
Pappelwiesen 1
7081 Schützen/Geb.

Kontaktperson:

DI Christof Giefing
E-Mail: christof.giefing@rhv-nsw.at

Gegenstand:

Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Kanalkataster im Verbandsgebiet des AG in der Zeit ab Auftragserteilung bis Ende 2018.

Verfahren:

Direktvergabe mit Bekanntmachung. Die Angebote sind bei der Kontaktperson bis spätestens 18. Januar 2017, 10 Uhr (einlangend bei Kontaktperson) in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail/Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache.

Nachprüfungsbehörde:

Landesverwaltungsgericht Burgenland

Nähere Informationen, insbesondere Ausschreibungsunterlagen sind bei der Kontaktperson erhältlich. Der Abruf der Ausschreibungsunterlagen wird dringend empfohlen, weil allfällige Berichtigungen dieser Informationen und Anfragebeantwortungen ausschließlich an die Personen erteilt werden, die die Unterlagen abgeholt haben bzw. entsprechendes Interesse bei der Kontaktperson kundgetan haben.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur